

Die VSB 2016 in Zusammenhang mit dem AEOI

Zusammenfassung

Die Bestrebungen auf internationaler Ebene (v.a. OECD, G20 und EU) zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung) und die entsprechenden Umsetzungen (FATCA, AEOI und CRS, neuer Art. 26 OECD-Musterabkommen, OECD-Amtshilfekonvention) haben die Inkraftsetzung der neuen VSB von 2013 auf 2016 verzögert.

Die Verbindung zwischen AEOI und VSB ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die Finanzinstitute im Rahmen der AEOI-Implementierung u.a. für die Feststellung der „Controlling Persons“ auf die mittels VSB ermittelten Informationen stützen können. Gleiches gilt für den Wohnsitz des Konto- oder Kontrollinhabers.

Die Meldepflicht des AEOI betrifft nicht nur natürliche und juristische Personen, sondern auch Rechtsträger (u.a. Trusts und Stiftungen). Wenn die Konten von passiven Rechtsträgern geführt werden, sind gegebenenfalls auch die dahinterstehenden natürlichen Personen, die sog. „Controlling Persons“ in Erfahrung zu bringen und zu melden („Look-through-approach“).

Mit der Einführung des Prinzips des effektiven Wohnsitzes im steuerlichen Sinne, des Konzepts der Kontrollinhaber (neues Formular K), der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Formulars T (neu auch für widerrufliche und unwiderrufliche, nicht-diskretionäre Trusts) und der Einführung der Formulare S für Stiftungen und I für „Insurance Wrapper“ werden Anforderungen des AEOI (und FATCA) im Bereich der personenbezogenen Daten erfüllt. Die anfänglich vorgesehene Möglichkeit, in der VSB auch ein „steuerliches Selbstdeklarationsformular“ zu integrieren, ist verworfen worden¹.

Teile der zu übermittelnden Personendaten im Rahmen des AEOI sind auch die Steueridentifikationsnummer und der Geburtsort. Beide Informationen sind in den Musterformularen nicht als (Pflicht)Datenfelder enthalten. Während bei selbst wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen die entsprechenden Pflichtfelder im Kontoeröffnungsformular integriert werden können, ist dies bei den übrigen Fällen nicht so leicht möglich. Eine effiziente Lösung wäre die Erweiterung aller VSB-Formulare um die Datenfelder „Steueridentifikationsnummer“ und „Geburtsort“.

Die korrekte Kategorisierung zwischen Sitzgesellschaften und operativ tätigen Gesellschaften wird noch mehr Aufmerksamkeit erfordern, denn die Regel zur Ermittlung der Kontrollinhaber im Formular K (die sog. „Abklärungskaskade“) bietet Raum für Missbrauch.

Wichtigste Neuerungen der VSB16

Prinzip des effektiven Wohnsitzes

Gemäss VSB08 konnte ein ausländischer Kunde mit der Angabe der Adresse seiner Ferienwohnung die Anforderungen zur Feststellung des Wohnsitzes erfüllen, sofern er sich dort regelmässig aufhielt und somit eine schriftliche Kommunikation materiell möglich war. Nach damaligem Verständnis musste die angegebene Adresse nicht mit dem Lebensmittelpunkt und damit dem steuerlichen Wohnsitz übereinstimmen. De facto sind allerdings viele Banken während der Implementierungsphase der Abgeltungssteuerabkommen mit Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2012 zum Konzept des effektiven Wohnsitzes übergegangen.

Dieses Prinzip ist nun in allen Formularen (A, I, K, T, S) verankert, damit das steuerliche Domizil des Vertragspartners korrekt identifiziert werden kann.

¹ Der Bundesrat hat im November 2013 die „Weissgeldstrategie“ und damit die Konkretisierung der erweiterten Sorgfaltspflichten für Banken sistiert, weil deutlich wurde, dass der internationale Standard zur Steuertransparenz (OECD) zum automatischen Austausch von Bankkunden Daten führen würde.

Konzept des Kontrollinhabers von operativ tätigen, nicht börsenkotierten Gesellschaften

Nach bisherigem Schweizer Verständnis waren operativ tätige Gesellschaften selbst wirtschaftlich berechtigt. Im Unterschied dazu wird in anderen Ländern, z.B. Deutschland, bereits seit langem der Kontrollinhaber festgestellt, ganz im Sinne des CRS. Mit dem neuen Formular K (in Ergänzung zum Formular A) verschwindet diese „Lücke“.

Herausforderungen beim neuen Formular K

Die Abklärungskaskade zur Feststellung des Kontrollinhabers hat folgende Stufen:

- Gibt es Personen mit mehr als 25% Stimm- oder Kapitalbeteiligung?
- Falls nein: übt eine Person die effektive Kontrolle über die Gesellschaft aus?
- Falls nein: Feststellung des Geschäftsführers

Die korrekte Kategorisierung zwischen Sitzgesellschaften und operativ tätigen Gesellschaften erfordert besondere Aufmerksamkeit, um Missbrauch zu erkennen. Denn mit unter 25% gedrückten Aktionärsquoten und einer angeblich fehlenden effektiven Kontrolle über die Gesellschaft, kann die Meldepflicht für Kontrollinhaber umgangen werden, weil der Geschäftsführer als Kontrollinhaber festgestellt wird. Entsprechend vorsichtig ist eine solche Kategorisierung zu betrachten und gegebenenfalls einer hohen Risikokategorie zuzuweisen.

Gleichzeitig muss man sich in der Praxis die Frage stellen, ob es überhaupt glaubhaft ist, dass über eine operativ tätige Gesellschaft keine natürliche Person eine effektive Kontrolle ausübt. In diesem Sinne müsste die letzte Stufe (Feststellung des Geschäftsführers) einer erhöhten Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls als Kundenbeziehung mit erhöhten Risiken eingestuft werden.

Erweitertes Formular T und die neuen Formulare S und I

- Das Formulars T ist nun auch für widerrufliche und unwiderrufliche, nicht-diskretionäre Trusts anwendbar
- Das Formular S ist das zum Formular T analoge Formular für Stiftungen
- Das Formular I ist für „Insurance Wrappers“ anwendbar. Hierbei handelt es jedoch um einen formellen Nachvollzug der bereits seit Jahren von den Banken gelebten Praxis, bei Insurance Wrappers ein Formular I zu verlangen

Die meldepflichtigen personenbezogenen Daten des CRS

Die meldepflichtigen Daten einer Person sind der Name, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort.

Art Kontoinhaber	Zu rapportierende Daten des		
	Kontoinhabers	wirt. Berechtigten (Form A)	Kontrollinhabers (Form K)
Natürliche Person	Ja	Falls Drittperson berechtigt	N/A
Operative Gesellschaft	Ja	N/A	Ja
Sitzgesellschaft	Ja	Ja	N/A
Trusts/Stiftungen	Abhängig von der Klassifikation des Trusts ergibt sich die meldende Stelle und die zu meldenden Personen (Settlors, Trustees, gegebenenfalls Beneficiaries und Protectors)		

Fazit

Die VSB16 erlaubt es den Banken, von den Musterformularen abzuweichen, sofern deren Vorgaben formell und materiell weiterhin erfüllt werden. So könnte z.B. das Formular A mit einer zusätzlichen Angabe „Steueridentifikationsnummer“ nach derjenigen für die „Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse“ versehen werden, während man in der Zeile für das Geburtsdatum auch den Geburtsort und das Geburtsland eintragen lassen könnte. Analog dazu könnten die anderen Formulare ergänzt werden.

Beim Formular K ist die Angabe des Geschäftsführers als Kontrollinhaber als ein Zeichen für erhöhte Risiken zu sehen. Entsprechend ist eine solche Kundenbeziehung zu kategorisieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41 79 600 8574
Email: andre.schwarz@bankingconcepts.com

Luigi Benincasa
Senior Consultant
Mobile: + 41 76 382 1975
Email: luigi.benincasa@bankingconcepts.com